

Mit einem weiteren wesentlichen Beschluss strebte die COP 2012²⁸ erneut Geschlechterparität in Gremien an. Ziel war dabei nicht nur die Stärkung der Repräsentanz von Frauen, sondern insbesondere auch eine vermehrte Ausrichtung der Klimapolitik an ihren Bedürfnissen.²⁹

Zentral war die Einführung des „Lima Work Programme on Gender“ (LWPG)³⁰ 2014.³¹ Das Arbeitsprogramm sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, wie etwa Weiterbildungen, den Einsatz eines Gender Focal Point im Sekretariat und Berichtspflichten. Zur Umsetzung wurde ein Gender-Aktionsplan entwickelt, um die Vorhaben etwa durch Festlegung von Priorisierungen, Zeitplänen und Zuständigkeiten zu konkretisieren.³²

3. Geschlechtergerechtigkeit im Pariser Klimaabkommen

Das PA hält die Vertragsparteien in seiner Präambel dazu an, die Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung von Frauen zu berücksichtigen. Dies bezieht sich auf alle Aspekte der Klimapolitik und stellt somit eine umfassende Genderreferenz dar. Allerdings bleibt die Wirkungskraft durch den unverbindlichen Charakter der Präambel begrenzt.³³ Unter Art. 7.5 wird anerkannt, dass Anpassungsmaßnahmen einen gender-responsiven Ansatz verfolgen sollen. Art. 11.2 legt fest, dass der Aufbau von Kapazitäten zur Bewältigung von Klimaveränderungen gender-responsiv ausgestaltet werden soll. Die Verwendung des Begriffes „gender-responsiv“ anstelle des Ausdrucks „gender-sensitiv“ scheint einen verstärkten gestalterischen Anspruch nahezulegen. Eine Definition der Begriffe auf völkerrechtlicher Ebene besteht jedoch nicht.³⁴

4. Fazit

Fragen der Geschlechtergerechtigkeit werden auf völkerrechtlicher Ebene auf verschiedene Weise seit Jahrzehnten kontinuierlich mitgedacht. Es bleibt jedoch weitgehend bei weichen Mechanismen mit geringem Grad an Konkretisierung und Verbindlichkeit. Eine gleichberechtigte Partizipation von Frauen in

Entscheidungsprozessen liegt noch immer in weiter Ferne. Im Jahr 2022 lag der Anteil von Frauen in den Vertragsorganen der KRK im Durchschnitt bei 39 Prozent. In vier der 17 Vertragsorgane wurde das Ziel einer paritätischen Besetzung erreicht, in insgesamt nur sieben betrug der Frauenanteil mindestens 40 Prozent. Seit 2013 wurde in elf Vertragsorganen ein steigender Frauenanteil verzeichnet. Die Delegationen der Vertragsparteien bestanden bei der COP 26 im Jahr 2021 zu 37 Prozent aus Frauen, diese vereinnahmten jedoch nur 29 Prozent der Redezeit in Plenarsitzungen und Besprechungen.³⁵

- 28 Promoting gender equality and improving the participation of women in UNFCCC negotiations and in the representation of Parties in bodies established pursuant to the Convention or the Kyoto Protocol, 01.12.12, online: <<https://unfccc.int/sites/default/files/resource/docs/2012/sbi/eng/l36.pdf>> (Zugriff: 02.03.23).
- 29 Bericht des Umweltbundesamts zur Geschlechtergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik: Forschungsreview, Analyse internationaler Vereinbarungen, Portfolioanalyse, März 2018, S. 87, online: <<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gendergerechtigkeit-als-beitrag-zu-einer>> (Zugriff: 02.03.23).
- 30 Decision 18/CP.20, online: <<https://unfccc.int/sites/default/files/resource/docs/2014/cop20/eng/10a03.pdf>> (Zugriff: 02.03.23).
- 31 Maguire, Rowena, Feminist Approaches, in: Rayamani, Lavanja / Peel, Jacqueline (Hrsg.), The Oxford Handbook of International Environmental Law, Oxford 2021, S. 200-216 (214 f.).
- 32 Bericht des Umweltbundesamts zur Geschlechtergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik: Forschungsreview, Analyse internationaler Vereinbarungen, Portfolioanalyse, März 2018, S. 87 ff., online: <<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gendergerechtigkeit-als-beitrag-zu-einer>> (Zugriff: 02.03.23).
- 33 Bericht des Umweltbundesamts zur Geschlechtergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik: Forschungsreview, Analyse internationaler Vereinbarungen, Portfolioanalyse, März 2018, S. 86, online: <<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gendergerechtigkeit-als-beitrag-zu-einer>> (Zugriff: 02.03.23).
- 34 Ebd.
- 35 Gender composition and progress on implementation – Report by the secretariat, online: <<https://unfccc.int/documents/611303>> (Zugriff: 02.03.23).

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-2-66

Sicht ohne Weitsicht. Der Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der globale Süden

Prof. Dr. Marion Röwekamp

Rechtshistorikerin, Mexico City, Mexiko

Der sogenannte Klima-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2021 hat in Deutschland viel Aufmerksamkeit erzeugt und wurde als „historisch“ bezeichnet.¹ Für mich, die derzeit im globalen Süden lebt und die Auswirkungen des Klimakollaps hier bereits unmittelbar spürt, ist erstaunlich, wie sehr das deutsche Gericht sich sowohl in der Entscheidungsbegründung als auch in seinem Wirkungsbereich nur mit dem globalen Norden

befasst. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht nur ohne jede Notwendigkeit offengelassen, ob das Grundgesetz ein Recht auf ein unzerstörtes Klima bietet. Es hätte die Chance nutzen können, sich auf weitere rechtliche Optionen einzulassen, um die Natur und die Zukunft künftiger Generationen besser zu schützen, die beispielsweise im globalen Süden lange schon von Verfassungsgerichten genutzt werden. In den meisten Verfas-

- 1 https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/EN/2021/03/rs20210324_1bvr265618en.html, letzter Zugriff 24.03.2023.

sungen Lateinamerikas ist das Grundrecht auf eine unzerstörte Umwelt verankert – damit hat sich das Bundesverfassungsgericht allerdings nicht auseinandergesetzt, stattdessen wurde nur die Rechtsprechung anderer hoher nationaler Gerichte des globalen Nordens studiert.² Daneben ist auch das Problem der Nord-Süd-Gerechtigkeit nicht angesprochen worden, obwohl es Kläger aus dem globalen Süden genauso gab wie eine generelle und sich aus unserer Geschichte und unserem Lebensstil ergebende Verantwortung Deutschlands für den globalen Süden.

1. Grundrecht auf unzerstörte Natur

Während in Deutschland die Frage der Existenz eines subjektiven Rechts auf eine unzerstörte Natur offen bleibt, ist die lateinamerikanische Verfassungstradition hier eine Vorreiterin. Honduras hat das Recht auf eine gesunde Umwelt seit 1982 in seiner Verfassung verankert, El Salvador und Panama seit 1983. Nicaragua hat ein Verfassungsrecht seit 1986. Im Jahr 2008 war Ecuador das erste Land der Welt, das die Rechte der Natur ausdrücklich in der Verfassung anerkannte, der Art. 10 lautet: „Die Natur ist Gegenstand der in der Verfassung anerkannten Rechte“. In Art. 71 heißt es: „Die Natur oder Pacha Mama, in der sich das Leben reproduziert und verwirklicht, hat das Recht auf ganzheitliche Achtung ihrer Existenz und auf die Erhaltung und Regeneration ihrer Lebenszyklen, ihrer Struktur, ihrer Funktionen und ihrer evolutionären Prozesse.“³ Bolivien folgte 2009 mit einer ausdrücklichen Anerkennung in der Verfassung.

Chile hat im Mai 2022 über eine neue Verfassung abgestimmt. Der Entwurf sieht in Art. 1 vor, dass Chile ein „ökologischer Staat“ ist. In der Verfassung wird der Umweltschutz in Artikeln über Unternehmen, Wirtschaft, Eigentum, Bildung und Regierung sowie in Klauseln, die sich direkt auf die Wasserwirtschaft, die natürlichen Ressourcen und den Schutz des Meeres und der Wälder beziehen, verankert. Im bisherigen Artikel 127 heißt es, dass „die Natur Rechte hat. Es ist die Pflicht des Staates und der Gesellschaft, diese Rechte zu schützen und zu achten“. Außerdem wird das Vorhandensein einer Umweltkrise anerkannt. In Artikel 129 heißt es, dass „der Staat Maßnahmen ergreifen muss, um die durch die Klima- und Umweltkrise verursachten Risiken, Anfälligkeiten und Auswirkungen zu verhindern, anzupassen und abzumildern“. Derselbe Artikel beauftragt den Staat, „den Dialog (...) und die internationale Solidarität (...) zur Bewältigung der Klima- und Umweltkrise und zum Schutz der Natur“ zu fördern.⁴

Neu ist auch, dass das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt auf internationaler Ebene im Oktober 2021 vom UN-Menschenrechtsrat in seiner Resolution 48/13 offiziell als grundlegendes Menschenrecht anerkannt wurde.⁵

2. Die Natur als Rechtssubjekt

Die in Lateinamerika bestehenden Grundrechte auf eine unzerstörte Natur schützen zum Teil bereits die Natur selbst als Rechtssubjekt wie in Ecuador, nicht nur den Menschen wie in der Entscheidung des deutschen höchsten Gerichts. Bisher besteht die große rechtliche Schwierigkeit des Schutzes der

Natur in Deutschland darin, dass die Gerichte nur die Rechte derjenigen schützen können, die sich in ihren Rechten verletzt sehen. Die Natur hat jedoch in Deutschland keine eigene Sprache und keine Rechtsfähigkeit, um für sich selbst zu sprechen. Der Mensch kann vorerst nur stellvertretend für die Natur sprechen und die von ihm persönlich erlittenen Verletzungen einklagen, immer vor dem Hintergrund des Problems, dass die größten Schäden des Klimawandels noch bevorstehen. Sinnvoller wäre es deshalb, die Natur selbst durch eine gesetzliche Fiktion zu schützen, ohne den Umweg über den Menschen zu gehen. Andere Länder – und davon hätte das Bundesverfassungsgericht lernen können – sind in diesem Bereich schon viel weiter.

Die Gleichsetzung von Natur und Mensch als Rechtssubjekt wurde bereits in den 1970er Jahren von dem amerikanischen Professor *Christopher D. Stone* diskutiert. Der Versuch, für die Anerkennung von Rechten für die Natur zu argumentieren, findet sich 1972 in der abweichenden Meinung von Richter *William Douglas* in der berühmten Rechtssache *Sierra Club gegen Morton* am Obersten Gerichtshof der USA.⁶ In den Vereinigten Staaten setzt sich der *Community of Environmental Legal Defense Fund (CELDF)* seit Jahrzehnten dafür ein, dass Gemeinden und ihre natürliche Umwelt diese Rechtsstellung erlangen. Um die Verschmutzung zu bekämpfen, wurde auch dem Fluss Ganges 2017 die Rechtsfähigkeit verliehen. Alle Einheiten verfügen über einen *locus standi*, d. h. über Personen, die in ihrem Namen sprechen, was meist indigene Stämme oder Regierungsbeamte sind.

In Lateinamerika ist jedoch der Fall Kolumbiens besonders interessant. Um einen nachhaltigen Umgang mit der Natur zu gewährleisten, hat das kolumbianische Verfassungsgericht 2016 in einem dramatischen Urteil dem Fluss Atrato den Status eines Rechtssubjekts verliehen.⁷ Es schrieb: „Heutzutage wird die Natur nicht nur als Umwelt und Umgebung des Menschen ver-

2 Z.B. „Urgenda“ (2019), <https://www.urgenda.nl/en/themes/climate-case/>; „Sarah Thomson v. The Minister for Climate Change Issues“ (2017) (Rn. 203) <http://climatecasechart.com/non-us-case/thomson-v-minister-for-climate-change-issues/>; „Friends of the Irish Environment v. The Government of Ireland et al.“ (2020) (Rn. 161, 218, 253, <http://climatecasechart.com/non-us-case/friends-of-the-irish-environment-v-ireland/>); „Juliana v. United States“ (2020), <http://climatecasechart.com/case/juliana-v-united-states/>, letzter Zugriff in allen Fällen, 24.03.2024.

3 Asamblea Constituyente de Ecuador 2008; Andreas Gutmann, Pachamama als Rechtssubjekt? Rechte der Natur und indigenes Denken in Ecuador, *Zeitschrift für Umweltrecht* 11 (2019), S. 611–617.

4 https://es.wikisource.org/wiki/Propuesta_de_Constituci3n_Pol%C3%ADtica_de_la_Rep%C3%BAblica_de_Chile_de_2022, letzter Zugriff 22.03.2023.

5 <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-48-13.pdf>, letzter Zugriff 22.03.2023.

6 *Sierra Club v. Morton*, 405 U.S. 727, 92 S. Ct. 1361, 31 L. Ed. 2d 636 (1972); Christopher D. Stone, „Should Trees have Standing- Toward Legal Rights for Natural Objects“, *Southern California Review* 45 (1972), S. 450–501.

7 <http://climatecasechart.com/non-us-case/atrato-river-decision-t-622-16-of-november-10-2016/>, letzter Zugriff 22.03.2023; Marie-Christine Fuchs, Levon Theisen, Natur als Rechtssubjekt, Kolumbiens Weg als Vorbild für Deutschland, in: KAS Dokumente 443 (Juni 2021), S. 1-10; Elizabeth Macpherson, Julia Torres Ventura, Felipe Clavijo-Ospina, Constitutional Law, Ecosystems, and Indigenous Peoples in Colombia, *Transnational Environmental Law Journal* 9, 3 (2020), S. 521-540.

standen, sondern auch als ein Subjekt mit eigenen Rechten, das als solches geschützt und garantiert werden muss. In diesem Sinne stellt der Ökosystemausgleich eine Art der Wiedergutmachung dar, die sich ausschließlich auf die Natur bezieht.“ Mit einer auch für das Karlsruher Verfassungsgericht recht interessanten Argumentation leitete das kolumbianische Verfassungsgericht aus dem Solidaritätsprinzip ein Recht künftiger Generationen auf besseren Klimaschutz ab, d.h. die Solidaritätspflicht kann die Handlungsfreiheit heutiger Generationen beschränken.⁸ Das kolumbianische Verfassungsgericht begründete die Notwendigkeit, von diesem vom Menschen dominierten System abzurücken: „Es ist klar geworden, dass die menschliche Bevölkerung von der Natur abhängig ist – und nicht umgekehrt – und dass sie die Konsequenzen ihres Handelns und Unterlassens gegenüber der Natur tragen muss. Es geht darum, diese neue sozio-politische Realität zu verstehen, um einen Wandel zu erreichen, der die natürliche Welt und ihre Umwelt respektiert, wie dies bereits bei den bürgerlichen und politischen Rechten (erste Generation), den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (zweite Generation) und den Umweltrechten (dritte Generation) geschehen ist. Jetzt ist es an der Zeit, die ersten Schritte zu unternehmen, um den Planeten und seine Ressourcen wirksam zu schützen, bevor es zu spät ist oder der Schaden unumkehrbar ist, nicht nur für künftige Generationen, sondern für die gesamte Menschheit.“⁹

Im Jahr 2018 erkannte der Oberste Gerichtshof Kolumbiens mit der gleichen ökozentrischen Argumentation des Verfassungsgerichts den kolumbianischen Amazonas als Rechtssubjekt an und legte Maßnahmen gegen seine Abholzung fest. Bei den Klägern in diesem Prozess handelte es sich um 25 Kinder und junge Erwachsene. Sie prangerten an, dass der Staat seiner Pflicht, die Natur und das Klima für künftige Generationen zu schützen, nicht nachgekommen sei und behaupteten, dass keine ausreichenden Maßnahmen gegen die illegale Abholzung des Regenwaldes, der „Lunge der Welt“, ergriffen worden seien, die erheblich zum Anstieg des CO₂-Gehalts in der Atmosphäre beitrage.¹⁰

Da das Recht ohnehin ein Konstrukt und die Figur der juristischen Person eine Abstraktion ist, sehe ich nicht, warum wir diesen Rechtssprung im Sinne der Natur nicht öfter wagen sollten. Das Recht antwortet auf die Herausforderungen, die das Zusammenleben der Menschen in einer Gesellschaft bestimmen. Aber warum sollte man sich nicht der Herausforderung stellen, das Klima selbst zu schützen, ohne den Menschen als Vermittler einsetzen zu müssen? Das würde bedeuten, dass die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auch dort gefordert werden könnte, wo Menschen noch nicht vom Klimawandel betroffen sind, wohl aber Tiere und Pflanzen, Wasser, Land und Atmosphäre. Für Juristen und Politiker in aller Welt könnte dies eine Frage sein, über die es sich lohnt, weiter nachzudenken.¹¹

3. Nord-Süd-Gerechtigkeit

Wenden wir uns nun dem letzten Punkt zu: den globalen Auswirkungen von Klima, Recht und Gerechtigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil einen weiteren wichtigen Punkt ausgeklammert, nämlich die wachsende Bedrohung der

Völker des globalen Südens durch unsere Art zu wirtschaften und zu leben. Ebenso fehlt jeglicher Hinweis auf die wachsende Zahl von Vertriebenen und „Klimaflüchtlingen“ und die Bedrohung durch klimabedingte Kriege.

Seit dem Erdgipfel in Rio de Janeiro 1992 gilt das Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung für den Klimawandel, das die Industrieländer für ihre höheren Treibhausgasemissionen stärker in die Verantwortung nimmt. Gegenwärtig ist Deutschland mit seinen 2 Prozent bereits der siebtgrößte CO₂-Verursacher global; nimmt man den Ausstoß zwischen 1850 und dem Jahr 2002, dann liegt Deutschland bei 7,3 Prozent aller Emissionen in diesem Zeitraum; die EU ist für ein Zehntel der weltweiten CO₂-Emissionen verantwortlich.¹² Es ist heute schon klar, dass selbst bei strikter Einhaltung der Emissionsminderungsverpflichtungen in Deutschland und der EU der Auftrag zum Schutz des Naturerbes nicht erfüllt werden kann. In der Anthropozän-Forschung wird deshalb seit kurzem der Begriff der „planetarischen Gerechtigkeit“ verwendet.¹³ Wie bei der Bekämpfung der Covid-Pandemie ist dieses Prinzip der globalen Gerechtigkeit in der Klimapolitik von den Ländern des Globalen Nordens in den Hintergrund gedrängt worden.

Ähnliches lässt sich in der Wissenschaft und in der NGO-Welt beobachten. Wissenschaftliche Stimmen aus dem globalen Süden finden in der Wissenschaft weniger Gehör, was zum Teil an den Sprachkenntnissen liegt und an der Tatsache, dass diese Form der Forschung in den Ländern des globalen Südens nicht ausreichend gefördert oder sogar verhindert wird. Wie so oft in der Wissenschaft ist dies jedoch vor allem auch auf Rezeptions- und Zitationsmonopole zurückzuführen. Eine Analyse von *Jens Marquardt* zeigt zum Beispiel, dass in der Anthropozän-Forschung 89 Prozent der wissenschaftlichen Studien aus dem Globalen Norden und nur 11 Prozent aus dem Globalen Süden stammen.¹⁴ Das Gleiche gilt für die Umweltwissenschaft, die von Forschern aus dem globalen Norden dominiert wird, die sich zudem hauptsächlich auf die Klimazonen ihrer Heimatländer beschränken.¹⁵ Was die NGOs betrifft, so zeigen Studien aus dem Jahr 2019, dass nur ein Viertel der NGOs, die an den ver-

8 Ibid.

9 Ibid.

10 <http://climatecasechart.com/non-us-case/future-generation-v-ministry-environment-others/>, letzter Zugriff 23.03.2023.

11 Siehe dazu Andreas Fischer-Lescano, Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht, in: Zeitschrift für Umweltrecht 4 (2018), S. 205–216; Anna Leah Tabios Hillebrecht/María Valeria Berros (Hrsg.), Can Nature Have Rights? Legal and Political Insights, Rachel Carson Center Perspectives 6/2017.

12 Kevin Baumert et al, Navigating the Numbers. Greenhouse Gas Data and International Climate Policy, World Resources Institute 2005, http://pdf.wri.org/navigating_numbers.pdf, letzter Zugriff 23.03.2023.

13 Frank Biermann/Agni Kalfagianni, Planetary justice: A research framework, Earth System Governance 6, 2 (2020), S. 100049.

14 Jens Marquardt, „Worlds apart? The Global South and the Anthropocene,“ in: Thomas Hickmann, Lena Partzsch, Philipp Pattberg, Sabine Weiland (Hg.), The Anthropocene Debate and Political Science, London 2018, S. 200-218.

15 Jennifer Bansard/Sandra van der Hel, Kapitel 20: „Science and democracy: partners for sustainability?“, in: Basil Bornemann et al (Hg.), Routledge Handbook of Democracy and Sustainability, London 2022.

schiedenen Conferences of Parties teilnehmen, aus dem Globalen Süden stammen.¹⁶ Dies hat natürlich erhebliche Auswirkungen auf die Art und Weise, wie über Klimapolitik gedacht und entschieden wird. Obwohl ein großer Teil der Klimaforderungen aus dem globalen Süden kommen und obwohl derzeit die meisten klimabedingten Probleme im globalen Süden und an den Polen auftreten, sind Stimmen aus diesen Regionen marginal.

Die Bedeutung all dieser Gerechtigkeitsfragen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz und der Nachhaltigkeitspolitik auf nationaler und globaler Ebene wird in den nächsten Jahren zunehmen, zumal sich die sozioökonomischen Folgen der Corona-Pandemie bemerkbar machen und mit den Folgen des Klimakollapses zusammenfallen. Dabei sollten die Gerichte,

Regierungen, NGOs und die Universitäten des globalen Nordens sowie alle anderen Player in Klimafragen aber auch beginnen, sich nicht nur um die eigenen Belange zu kümmern, sondern der Verantwortung gerecht werden, die wir dem globalen Süden gegenüber haben. Hierzu muss die internationale Zusammenarbeit auf gleicher Augenhöhe und auf allen Ebenen sehr schnell, unbürokratisch, transparent und mit viel Fachwissen über alle Fächergrenzen hinweg wachsen.

16 Marika Gereke/Tanja Brühl, "Unpacking the unequal representation of Northern and Southern NGOs in international climate change politics", *Third World Quarterly* 40, 5 (2019), S. 870-889.

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-2-69

Feministische Klimapolitik zwischen Theorie und Praxis

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge)

Professorin für Europarecht an der Europa-Universität Flensburg und Vorsitzende der djB-Kommission Europa- und Völkerrecht

Kathrin Otto

Oberregierungsrätin und djB-Mitglied der Kommission Europa- und Völkerrecht, Berlin

Ida Westphal

djB-Mitglied und Doktorandin in der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ im Teilprojekt „Geschlecht in Umweltrecht und Umweltklagen“, Humboldt-Universität zu Berlin

Klimawandel und Geschlechtergerechtigkeit sind untrennbar miteinander verknüpft, denn die Auswirkungen des Klimawandels sind nicht geschlechtsneutral. Frauen (und Mädchen)¹ sind aufgrund ihrer gesellschaftlichen Situierung anders, in vielen Fällen stärker als Männer betroffen, wie schon einige Beispiele zeigen: Sie haben in vielen Gesellschaften ohnehin weniger Zugang zu Land, Wasser und Ressourcen als Männer. Verknappen Naturkatastrophen wie Dürren, Überschwemmungen und Wirbelstürme diese überlebenswichtigen Güter, wirkt sich das ungleich stärker auf Frauen aus. Auch Extremwetterereignisse betreffen Frauen und Mädchen oft stärker als Männer und Jungen, weil sie vielfach weniger Zugang zu Gesundheitsversorgung und sauberem Wasser haben. Dem Klimawandel zu begegnen, präventiv und adaptiv, ist deswegen eine Forderung, die unausweichlich eine feministische Dimension hat, soll sie unmittelbar Frauen und Mädchen mit ihren Belangen berücksichtigen. Dieser Beitrag legt die theoretische Grundlage dieser Forderung dar und zeigt, wie dies in der deutschen Bundesverwaltung umgesetzt wird, aktuell weiterentwickelt vom Auswärtigen Amt im Rahmen der Feministischen Außenpolitik.

1. No climate justice without gender justice!

In der klimapolitischen Praxis gibt es bereits Beispiele, die zeigen, wie eng Klima und Geschlecht zusammengehören.² Vorrangige Fragen sind, welche Gruppen wie von der Klimakrise betroffen sind, wie dies bei der Anpassung an die Klimakrise berücksichtigt werden kann und wer an politischen Entscheidungen rund um die Klimakrise vertreten sein muss. Im Fokus steht, wie Frauen betroffen sind und welche Rolle sie bei der Lösung der Klimakrise spielen können.³

Hierfür grundlegend war die Arbeit von Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen. In ökofeministischen Beiträgen⁴ wird das Mensch-Natur-Verhältnis seit Jahrzehnten unter dem Vorzeichen Geschlecht analysiert und theoretisiert, als vergeschlechtliche Wechselbeziehung und Machtverhältnis. Unterdrückung aufgrund von Geschlecht und Ausbeutung der Natur bedingen sich demnach wechselseitig. Feministische Positionen kommen nicht umhin, ökologische Perspektiven zu berücksichtigen, ebenso wie

- 1 Wir verwenden im Folgenden die Begriffe Frauen und Mädchen in einem weiten Sinne und meinen auch Geschlechtsidentitäten jenseits von männlich und weiblich, die in den patriarchalen Strukturen der meisten Gesellschaften von Männern dominiert werden.
- 2 So ist etwa die nunmehr formalisierte und institutionalisierte Berücksichtigung von Geschlecht auf Ebene der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC), etwa über den Gender Action Plan (s. zuletzt Decision 3/CP.25), Ergebnis jahrelanger zivilgesellschaftlicher Lobbyaktivität.
- 3 S. etwa UNFCCC-Sekretariat, *Dimensions and examples of the gender-differentiated impacts of climate change, the role of women as agents of change and opportunities for women*. Synthesis report by the secretariat, FCCC/SBI/2022/7, 2022.
- 4 Zum Begriff samt "historischem Rucksack" s. Handbuch *Umweltethik/Bauhardt*, 2016, 212 (213); Handbuch *Interdisziplinäre Geschlechterforschung/Bauhardt*, 2019, 467; allgemein zur feministischen Verortung des Ökofeminismus *Thompson/MacGregor*, *The Death of Nature: Foundations of ecological feminist thought*, in: MacGregor (Hrsg.), *The Routledge Handbook of Gender and Environment*, 2017, 43 (46 ff.).